

als

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2016	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Beschlussfassung über die Übernahme der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte als Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Vorlage Nr.: 20163035

Am 01.07.2016 trat das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVDiBakE) in Kraft. Infolge der Änderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen.

Nach der neuen Fassung des § 35 Abs. 1 GemO muss ein Ausschluss der Öffentlichkeit immer durch Gründe des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner gerechtfertigt sein. Durch die Neufassung sollen die Möglichkeiten, einen Beratungsgegenstand in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, eingeschränkt und der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen weiter gestärkt werden. Zukünftig ist eine Beratung in nicht öffentlicher Sitzung daher nur noch dann möglich, sofern dies aus o. g. Gründen erforderlich ist.

Durch den Verweis in § 46 Absatz 1 Satz 1 GemO auf die Regelung des § 35 Absatz 1 wirkt sich die Stärkung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit auch auf die Ausschüsse des Gemeinderats aus.

Infolge der Änderung der GemO wurde die Mustergeschäftsordnung der Gemeinderäte (§ 37 GemO) sowie die Verwaltungsvorschriften zur GemO angepasst. In der Neufassung des § 5 Absatz 1 bis 5 MGeschO werden Anpassungen an die ab dem 01.07.2016 geltenden Neufassungen der Öffentlichkeitsbestimmungen in der Gemeindeordnung vorgenommen.

Demzufolge:

- sind Ratssitzungen und Ausschusssitzungen nach den §§ 5 Abs. 1 und 30 der neuen Mustergeschäftsordnung grundsätzlich öffentlich.
- Ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Öffentlichkeit nur bei Beratung und Entscheidung über die in § 5 Abs. 2 MGeschO aufgeführten Beratungsgegenstände möglich.

- ist zu beachten, dass die jetzt in § 5 Absatz 3 MGeschO genannten Gegenstände (Rechtstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben) nicht mehr wie bisher generell von der öffentlichen Beratung ausgeschlossen sind, sondern ggf. im Einzelfall ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen muss.

Insofern ist auch bei Aufstellung einer jeden Tagesordnung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 GemO in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 MGeschO). Dies gilt auch für die in § 5 Abs. 3 MGeschO genannten Beratungsgegenstände.

Die Formulierung in Absatz 3, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit "geboten sein (kann)", soll Rat und Ausschuss lediglich eine Entscheidung über der Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall erleichtern.

Da die Mustergeschäftsordnung für die Geschäftsordnung des Stadtrates übernommen werden soll, ist der nun vorliegende Beschluss erforderlich.

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Stadtrat stimmt der Übernahme der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte als Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu.

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
 - (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der Stadt,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§19 Abs. 3 GemO)
 5. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO)
 6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO)
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
 - (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Anschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
 - (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
 - (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
3. In § 19 Abs.3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen

5. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Stadtratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“

7. § 26 Abs. 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen.

8. § 26 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.“

9. § 26 Abs. 8 wird gestrichen.

10. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenden politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“

11. § 30 Abs. 1 und 2 werden gestrichen.

12. § 30 Abs. 3 bis 6 werden Abs. 1 bis 4.

13. Dem § 33 wird folgender Satz angefügt:

„Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.“

Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein an die ab dem 01.07.2016 geltende Mustergeschäftsordnung

Alte Regelung	Neue Regelung
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	
<p>(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.</p>
<p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der Stadt, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen, 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (22 Abs. 4 GemO), 5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO), 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist, 7. Grundstücksangelegenheiten, 8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch 9. Vergabe von Aufträge, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert, 10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind. 11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO) 12. sonstige Angelegenheiten, deren Betrachtung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. 	<p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der Stadt, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§19 Abs. 3 GemO) 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO) 6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO) 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

<p>(3) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.</p>	<p>(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Anschluss der Öffentlichkeit geboten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Vergabe von Aufträgen.
<p>(4) Über den Anschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>	<p>(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>
	<p>(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen</p>
<p>§ 19 Anfragen</p>	
<p>(3) b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.</p>	<p>(3) b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.</p>
<p>§ 21 Einwohnerfragestunde</p>	
<p>(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt. <p>In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die</p>	<p>(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt. <p>In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die</p>

betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.	betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.
§ 22 Redeordnung	
(4) Ein Stadtratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen.	(4) Ein Stadtratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen.
§ 26 Niederschrift	
(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Stadtratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden	(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Stadtratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.
(6) Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.	(6) Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.
(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Stadtratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.	(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen
(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Stadtratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.	(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Stadtratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter	
(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde	(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenden politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“
§ 30 Arbeitsweise	
(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.	(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.
(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.	(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
(3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.	(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
(4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.	(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
(5) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.	(3) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
(6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.	(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung	
Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.	Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.